



J. Safra Sarasin

# JSS Commodity – Diversified (CHF)

**Anlagefonds schweizerischen Rechts  
(Art „übrige Fonds für traditionelle Anlagen“)**

**Prospekt mit integriertem Fondsvertrag**

**September 2025**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I Prospekt</b>	<b>3</b>
1. Informationen über den Anlagefonds	3
2. Informationen über die Fondsleitung	9
3. Informationen über die Depotbank	10
4. Informationen über Dritte	11
5. Weitere Informationen	11
6. Weitere Anlageinformationen	12
7. Ausführliche Bestimmungen	12
<b>Teil II Fondsvertrag</b>	<b>13</b>
I. Grundlagen	13
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	13
III. Richtlinien der Anlagepolitik	16
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	21
V. Vergütungen und Nebenkosten	24
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	25
VII. Verwendung des Erfolges	25
VIII. Publikationen des Anlagefonds	25
IX. Umstrukturierung und Auflösung	26
X. Änderung des Fondsvertrages	28
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	28



## Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1. Informationen über den Anlagefonds

#### 1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des JSS Commodity – Diversified (CHF) wurde von der J. Safra Sarasin Investmentfonds AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Bank J. Safra Sarasin AG als Depotbank der damaligen Eidgenössischen Bankenkommission (neu Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 8. Dezember 2005 genehmigt.

#### 1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds volumnfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger<sup>1</sup> mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung respektive durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kaufen und Verkaufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen.**

#### Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus

##### Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

##### FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als „Qualified Collective Investment Vehicle“ (QCIV) im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

##### Weiteres:

Auf dem Erwerb von Gold wird zurzeit keine Mehrwertsteuer erhoben.

#### 1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August.

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

## 1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte AG, Zürich.

## 1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilklassen:

„P CHF dist“, „P EUR dist hedged“, „P USD dist hedged“, „I CHF dist“, „I75 CHF dist“, „I EUR dist hedged“, „I USD dist hedged“, „M CHF dist“, „M EUR dist hedged“, „M USD dist hedged“, „C CHF dist“, „C EUR dist hedged“, „C USD dist hedged“, „Y CHF dist“, „Y EUR dist hedged“, „Y USD dist hedged“.

Alle zurzeit ausgegebenen Anteilklassen sind ausschüttend. Die Anteilklassen unterscheiden sich in den Voraussetzungen für den Erwerb und in der Kostenstruktur (vgl. Ziff. 5.3).

Für den Erwerb der Anteilklassen „P CHF dist“, „P EUR dist hedged“ und „P USD dist hedged“ bestehen keine speziellen Vorschriften hinsichtlich Mindestanlage oder besonderer qualifizierender Merkmale der Anleger.

Die Anteilklassen „I CHF dist“, „I EUR dist hedged“ und „I USD dist hedged“ sind qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG vorbehalten. Überdies besteht für diese Anteilklassen ein Mindestinvestitionsbetrag für die Erstinvestition von 1 Mio. der Währung der entsprechenden Anteilkasse, jedoch unabhängig davon, ob die Investition für eigene oder für fremde Rechnung erfolgt. Für allfällige Folgeinvestitionen bestehen keine Einschränkungen betreffend Investitionsbetrag.

Die Anteilkasse „I75 CHF dist“ ist qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG vorbehalten. Überdies besteht für die Anteilkasse „I75 CHF dist“ ein Mindestinvestitionsbetrag für die Erstinvestition von CHF 75 Mio. jedoch unabhängig davon, ob die Investition für eigene oder für fremde Rechnung erfolgt. Für allfällige Folgeinvestitionen bestehen keine Einschränkungen betreffend Investitionsbetrag.

Die Anteilklassen „M CHF dist“, „M EUR dist hedged“ und „M USD dist hedged“ sind vorbehalten für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG, die ein Vermögensverwaltungsmandat oder eine spezifische Vereinbarung, welche ausdrücklich die Investition in diese Anteilkasse vorsieht, mit der Bank J. Safra Sarasin AG bzw. einer ihrer Konzerngesellschaften oder Zweigniederlassungen abgeschlossen haben. Auf Anteile der Anteilklassen „M CHF dist“, „M EUR dist hedged“ und „M USD dist hedged“ wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Asset Management und Vertrieb wird im Rahmen oben genannter Verträge von der Bank J. Safra Sarasin AG bzw. ihren Konzerngesellschaften oder Zweigniederlassungen erhoben. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in den Verträgen zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin sowie zwischen der Fondsleitung und der Bank geregelt. Die im Rahmen der M-Anteilklassen anfallenden Kosten für die Leitung werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung mit der Bank vergütet.

Die Anteilklassen „C CHF dist“, „C EUR dist hedged“ und „C USD dist hedged“ sind vorbehalten für:

1. Anleger, die ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen Beratungsvertrag mit der Bank J. Safra Sarasin AG bzw. einer ihrer Konzerngesellschaften oder Zweigniederlassungen abgeschlossen haben,
2. in der Schweiz oder anderen Ländern ansässige beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie andere Vermögensverwalter, welche die Anlagen im eigenen Namen und:
  - a) für sich selber
  - b) für ihre Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandats
  - c) für eine kollektive Kapitalanlage tätigen.
3. Anleger, die Anlagen aufgrund eines mit den in Ziffer 2) genannten beaufsichtigten Finanzintermediären oder Vermögensverwaltern abgeschlossenen Beratungsvertrags tätigen.
4. Mitarbeitende der J. Safra Sarasin Gruppe

Die Anteilklassen „Y CHF dist“, „Y EUR dist hedged“ und „Y USD dist hedged“ sind vorbehalten für Privatanleger, die ein Vermögensverwaltungsmandat mit der Bank J. Safra Sarasin AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder Zweigniederlassungen abgeschlossen haben.

Die Anteilklassen mit dem Bestandteil „hedged“ lauten auf den Euro resp. US-Dollar und sichern Währungsschwankungen gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (CHF) ab.

Die Anteilklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilkasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilkasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilkasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

### Konversion von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von einer Anteilsklasse in eine andere wechseln, sofern sie die Voraussetzungen der Anteilsklasse, in die sie wechseln möchten, erfüllen. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. § 17).

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

### **1.6 Kotierung und Handel**

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

### **1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen**

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden können, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens zu erzielen.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil

entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 ersichtlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.

Die Zahlung erfolgt jeweils einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag (Valuta zwei Tage).

### **1.8 Verwendung der Erträge**

Die Ausschüttung der Erträge findet jeweils vor Ende Dezember statt.

### **1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds**

#### **1.9.1 Anlageziel**

Das Anlageziel des Fonds besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Partizipation an den internationalen Rohstoffmärkten zu erreichen, wobei gleichzeitig eine Verminderung des Anlagerisikos durch einen systematischen Anlageprozess angestrebt wird.

#### **1.9.2 Anlagepolitik**

Bei der Anlagepolitik steht das Risikomanagement im Vordergrund. Die Auswahl der Rohstoffanlagen erfolgt hauptsächlich mit dem Ziel, eine optimale Diversifikation und damit eine Reduktion des Risikos zu erreichen. Die Diversifikation soll durch folgende Massnahmen optimiert werden: 1. gleichmässige Berücksichtigung der verschiedenen Rohstoffsektoren (Energie, Agrarprodukte und Metalle inkl. Gold), 2. gleichmässige Gewichtung der einzelnen Rohstoffe innerhalb eines Sektors (soweit dies die Marktverhältnisse oder die regulatorischen Bestimmungen im Rohstoffhandel zulassen), 3. Verbesserung der Diversifikationseigenschaften durch Auswahl von Rohstoffen, die möglichst schwach miteinander korrelieren. Die Fondsleitung muss bzw. darf minimal 20% und maximal 50% des Fondsvermögens in einen der drei vorgenannten Rohstoffsektoren investieren. Der Anteil eines Rohstoffes darf maximal 20% des Fondsvermögens betragen, wobei das Fondsvermögen in mindestens 15 unterschiedlichen Rohstoffen investiert sein muss. Mindestens einmal pro Quartal soll mittels Rebalancing der Anlagen sichergestellt werden, dass die Ausgewogenheit des Fondsportfolios ungeachtet der Marktentwicklung erhalten bleibt. Indem der Fonds einzelnen Rohstoffen eine Zielgewichtung vorgibt, wird angestrebt, ein Übergewicht bestimmter Sektoren (z.B. Energiesektor) einzuschränken und die Preisschwankungen von Rohstoffen in Rendite umzusetzen, indem die Gewichtung regelmässig überprüft und durch antizyklische Anpassungen wieder hergestellt wird. Dieses Rebalancing führt dazu, dass Gewinne auf Rohstoffen regelmässig realisiert werden und das Portfolio für die nächste Periode wieder ausgewogen investiert ist. Zusätzlich wird mit diesem Prozess angestrebt, eine Mehrrendite gegenüber einer rein passiven Anlage zu erzielen.

Die Anlagen erfolgen hauptsächlich in Swaps, Forwards und Futures-Kontrakten (long) auf Rohstoffindices und einzelne Rohstoffe sowie in Zertifikaten auf Rohstoffindices und einzelne Rohstoffe. Während bei börsengehandelten Instrumenten sich das Gegenparteienrisiko allein auf die entsprechende Clearing-Stelle konzentriert, besteht bei nicht standardisierten Instrumenten (OTC-Geschäft) das Risiko, dass die Gegenpartei ihre Pflichten aus dem Vertrag nicht erfüllt und die entsprechenden Zahlungen ausfallen. Direktinvestitionen in Commodities (mit Ausnahme der Investition in physisches Gold) sind nicht erlaubt. Die Fondsleitung setzt des Weiteren Zertifikate auf Rohstoffindices und einzelne Rohstoffe ein, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Zertifikate können auch OTC (Over-the-Counter) abgeschlossen werden, jedoch nur mit beaufsichtigten Banken oder Finanzintermediären, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Des Weiteren hat der Fonds sicherzustellen, dass es beim Einsatz von Derivaten sowie Zertifikaten bei Fälligkeit nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Commodities kommt (z.B. durch so genanntes Rollen von Futures, Auswahl von bestimmten Brokern, bei denen die physische Lieferung ausgeschlossen werden kann, etc.). Zusätzlich kann die Fondsleitung in kollektive Kapitalanlagen investieren, welche zum Ziel haben, die Wertentwicklung eines einzelnen Rohstoffs oder eines Rohstoffindex möglichst genau abzubilden. Schliesslich kann die Fondsleitung das Fondsvermögen in physisches Gold in kuranter Form anlegen. Das Gold wird dabei in ungeprägten Barren der Standardeinheit von 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser gehalten. Der Marktpreis bestimmt sich nach der Feinheit multipliziert mit dem Gewicht.

Rohstoffe sind wichtige Produktionsfaktoren, deren Preise in Abhängigkeit der Wirtschaftsentwicklung stark schwanken können. Aufgrund ihrer strategischen Bedeutung sind sie auch geopolitischen Risiken ausgesetzt. Da ein Grossteil der Rohstoffe in Schwellenländern produziert wird, kann deren Verfügbarkeit zusätzlich durch lokale politische, soziale und wirtschaftliche Entwicklungen beeinflusst werden. Des Weiteren können Naturereignisse zu einer Knappheit des Rohstoffangebots führen. Da Gold nicht nur industriell, sondern auch als Reservewährung genutzt wird, hängt der Goldpreis auch vom Anlageverhalten von Finanzinvestoren ab.

Der Fonds deckt die durch den Einsatz von Swaps, Forwards oder Futures eingegangenen Verpflichtungen dauernd durch geldnahe Mittel ab. Somit ist das Rohstoffengagement auf maximal 100% des Nettofondsvermögens beschränkt. Als geldnahe Mittel gelten Bankguthaben einschliesslich Treuhandanlagen, Geldmarktinstrumente, Forderungspapiere und Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten sowie synthetische Liquidität. Synthetische Liquidität kann durch den Kauf von physischem Gold und gleichzeitigem Verkauf eines Terminkontrakts im entsprechenden Umfang hergestellt werden. Durch den Verkauf

des Terminkontrakts wird das Preisrisiko des Goldes vollständig abgesichert. Dabei besteht ein gewisses Basisrisiko, d.h. der Terminkontrakt kann sich unter Umständen anders als der Goldpreis entwickeln. Der Fonds kann physisches Gold sowohl als Deckungsmittel als auch zu Anlagezwecken halten.

Als Deckungsmittel sind zudem für bis zu 25% des Fondsvermögens Forderungspapiere und Forderungswertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten aber höchstens 24 Monaten zugelassen. Diese Anlagen bzw. deren Emittenten müssen mindestens ein Rating von A- (gemäss der Rating-Agentur Standard & Poor's) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen anerkannten Rating-Institution aufweisen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat der J. Safra Sarasin Investmentfonds AG die Bewilligung erteilt, für den Fonds bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

### 1.9.3 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten

Bei Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Um diese zu minimieren, können die Fondsleitung und die Depotbank von den Gegenparteien Sicherheiten als Garantie verlangen.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen massgebenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.

- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt.
- Bei Staatsanleihen aus USA, Japan, UK, Deutschland (inkl. Bundesländer), Schweiz (inkl. Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland (inkl. Bundesländer), der Schweiz (inkl. Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 74 KKV;
- Geldmarktfonds, sofern sie der AMAS-Richtlinie für Geldmarktfonds oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung, wobei sich Umfang und Höhe nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle richten.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte können die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien Besicherungsvereinbarungen schliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen.

Einzelne Sicherheiten können mit einem Abschlag bewertet werden, welcher sich aus der Volatilität der Märkte und der Liquidierbarkeit der Sicherheit ergibt. Für die Besicherung gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):

- Börsennotierte Aktien und ETFs: 20% – 75%
- Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone): 3%
- Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe): 5%
- Unternehmensanleihen: 6%
- Geldmarktfonds: 3%
- Barmittel sofern nicht in Fondswährung: 5%
- Barmittel in Fondswährung: 0%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen. Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7-15) ersichtlich.

#### 1.9.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen Derivat-Grundformen eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben werden (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Das Vermögen des Fonds darf weder in Beteiligungswertpapieren oder -wertrechten (Aktien etc.) noch in Wandel- oder Optionsanleihen angelegt werden.

#### 1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er

wird auf 0.01 der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.

## 1.11 Vergütungen und Nebenkosten

### 1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Pauschale Verwaltungskommission

- Anteilsklassen „P CHF dist“, „P EUR dist hedged“ und „P USD dist hedged“: höchstens 1,95% p.a. des Nettoinventarwerts
- Anteilsklassen „I CHF dist“, „I EUR dist hedged“ und „I USD dist hedged“: höchstens 1,45% p.a. des Nettoinventarwerts
- Anteilsklasse „I75 CHF dist“: Höchstens 1.10% p.a. des Nettoinventarwerts
- Anteilsklassen „M CHF dist“, „M EUR dist hedged“ und „M USD dist hedged“: höchstens 0,00% p.a. des Nettoinventarwerts; wird separat erhoben
- Anteilsklassen „C CHF dist“, „C EUR dist hedged“ und „C USD dist hedged“: höchstens 1,50% p.a. des Nettoinventarwerts
- Anteilsklassen „Y CHF dist“, „Y EUR dist hedged“ und „Y USD dist hedged“: höchstens 1,20% p.a. des Nettoinventarwerts

Die Kommission wird (ausser bei der Anteilsklasse „M CHF dist“) verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wie auch für die Entschädigung der Depot-bank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von höchstens 0,5% des Bruttobetrages der Ausschüttung.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

### 1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Anteilsklasse „P CHF dist“

01.09.2021 bis 31.08.2022:	1.96%
01.09.2022 bis 31.08.2023	1.96%
01.09.2023 bis 31.08.2024:	1.97%

Anteilsklasse „C CHF dist“	
01.09.2022 bis 31.08.2023	1.41%
01.09.2023 bis 31.08.2024	1.42%
Anteilsklasse „C USD dist hedged“	
01.09.2022 bis 31.08.2023	1.41%
01.09.2023 bis 31.08.2024	1.42%
Anteilsklasse „I CHF dist“	
01.09.2022 bis 31.08.2023	1.20%
01.09.2023 bis 31.08.2024	1.22%
Anteilsklasse „I75 CHF dist“	
01.09.2022 bis 31.08.2023	0.61%
01.09.2023 bis 31.08.2024	0.62%
Anteilsklasse „I USD dist hedged“	
01.09.2022 bis 31.08.2023	1.21%
01.09.2023 bis 31.08.2024	1.19%
Anteilsklasse „M CHF dist“	
01.09.2022 bis 31.08.2023	0.11%
01.09.2023 bis 31.08.2024	0.12%
Anteilsklasse „P EUR dist hedged“	
01.09.2022 bis 31.08.2023	1.96%
01.09.2023 bis 31.08.2024	1.96%
Anteilsklasse „P USD dist hedged“	
01.09.2022 bis 31.08.2023	1.96%
01.09.2023 bis 31.08.2024	1.97%
Anteilsklasse „Y CHF dist“	
01.09.2022 bis 31.08.2023	0.71%
01.09.2023 bis 31.08.2024	0.72%
Anteilsklasse „Y USD dist hedged“	
01.09.2022 bis 31.08.2023	0.71%
01.09.2023 bis 31.08.2024	0.72%

### 1.11.3 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere Tätigkeiten abgegolten werden, die darauf abzielen, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für

den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit Rabatte auf Verlangen direkt dem Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotor;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer)
- Die Unterstützungsreichweite des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### **1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

##### **(Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)**

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland:

- höchstens 3% für Anteile der Anteilklassen "P" und "C"
- höchstens 0.00% für Anteile der Anteilklassen "I", "M" und "Y"

Nebenkosten zugunsten des Fondsvermögens, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (§ 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags)

Zuschlag zum Nettoinventarwert	0.3%
Abzug vom Nettoinventarwert	0.3%

#### **1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte**

##### **Vorteile („soft commissions“)**

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

#### **1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch

eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

#### **1.12 Einsicht in Berichte**

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

#### **1.13 Rechtsform des Anlagefonds**

Der JSS Commodity – Diversified (CHF) ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „übige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

#### **1.14 Wesentliche Risiken des Anlagefonds**

Das Vermögen ist den normalen Kursschwankungen der internationalen Rohstoffmärkte ausgesetzt. Es besteht somit keine Garantie, dass das Anlageziel erreicht wird. Auch die historische Performance der Rohstoffe stellt keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Fonds dar.

#### **1.15 Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung potentielle Liquiditätsrisiken hinsichtlich Rücknahmen identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen: Die Liquidität des Anlagefonds soll immer ausreichend sein, um Rücknahmeverpflichtungen und andere Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen sicherzustellen. Das Liquiditätsmanagement umfasst zu diesem Zweck Stresstests und Szenarioanalysen und integriert modellierte Nettoabflüsse.

## **2. Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Fondsleitung ist die J. Safra Sarasin Investmentfonds AG. Seit der Gründung im Jahre 1993 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

### **2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt 16 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2024 auf CHF 3.195 Mrd. belief.

## 2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

### Verwaltungsrat

Oliver Cartade (Präsident des Verwaltungsrates), Mitglied der Geschäftsleitung der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel  
Urs Oberer (Vizepräsident des Verwaltungsrates), Managing Director der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel  
Daniel Graf, Managing Director der Bank J. Safra Sarasin AG, Basel  
Jan Stig Rasmussen

### Geschäftsleitung

Michaela Imwinkelried, Managing Director  
Sarah Saade, Executive Director  
Elvan Sahin, Executive Director  
Valter Rinaldi, Executive Director  
Pinar Tiniç, Director

## 2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2024 CHF 4 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Die J. Safra Sarasin Investmentfonds AG ist eine 100%-ige Konzerngesellschaft der J. Safra Sarasin Holding AG, zu der auch die Bank J. Safra Sarasin AG gehört.

Die Fondsleitung ist bei den US-Steuerbehörden als „Participating Foreign Financial Institution“ (PFFI) im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet (GIIN: IPRKG.00010.ME.756).

J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Wallstrasse 9, Postfach, 4002 Basel

## 2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel, übertragen. Die Bank J. Safra Sarasin AG ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Bank J. Safra Sarasin AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung im Zusammenstellen, Führen und Verwalten von Portfolios. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der J. Safra Sarasin Investmentfonds AG und der Bank J. Safra Sarasin AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Mit Zustimmung der Fondsleitung ist die Bank J. Safra Sarasin AG ermächtigt, innerhalb der Sarasin Gruppe Unteranlageberater einzusetzen. Die Entschädigung der Unteranlageberater erfolgt direkt durch die Bank J. Safra Sarasin AG.

## 2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsbuchhaltung wird von der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz geführt, die sich durch ihre langjährige Erfahrung in der Anlagefonds- und Wertschrif-

tenbuchhaltung auszeichnet. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der J. Safra Sarasin Investmentfonds AG und der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz abgeschlossener Delegationsvertrag.

## 2.7 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte. Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten. Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

## 3. Informationen über die Depotbank

### 3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank

Depotbank ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, Depotbankkontrolle, 4051 Basel. Die Bank wurde im Jahr 1841 in Basel gegründet.

### 3.2 Weitere Angaben über die Depotbank

Die Depotbank ist eine Schweizer Privatbank mit Standorten in Europa, Asien, dem Mittleren Osten und Lateinamerika. Ihre Hauptaktivitäten umfassen die Anlageberatung, die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Kunden, die Depotführung, die Gewährung von Krediten, die Ausführung von Wertschriftransaktionen sowie das Anlagefondsgeschäft, Anlagestiftungen, Corporate Finance und Markt Making ergänzen das Dienstleistungsangebot.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer

überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind zudem die Rechtsvorschriften und Usanzen des jeweiligen Verwaltungsortes anwendbar.

Die Dritt- und Zentralverwahrer bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind zudem die Rechtsvorschriften und Usanzen des jeweiligen Verwaltungsortes anwendbar.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Anlagen in physisches Gold werden ausschliesslich bei einer Schweizer Bank in der Schweiz verwahrt. Die Goldbestände werden dabei in Einzelverwahrung gegeben und verbleiben damit im Alleineigentum der Fondsleitung.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als „Participating Foreign Financial Institution“ (PFFI) im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet (GIIN: IPRKG.00000.LE.756).

Bank J. Safra Sarasin AG, Depotbankkontrolle, Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel

#### 4. Informationen über Dritte

##### 4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Elisabethenstrasse 62, 4051 Basel

##### 4.2 Vertreiber

Die Fondsleitung kann den Vertrieb und das Marketing des Fonds an Dritte übertragen. Insbesondere agiert die Bank J. Safra Sarasin AG als Vertreiber.

#### 5. Weitere Informationen

##### 5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummern

Anteilsklasse „P CHF dist“	2378909
Anteilsklasse „P EUR dist hedged“	53125542
Anteilsklasse „P USD dist hedged“	53125551
Anteilsklasse „I CHF dist“	18582907
Anteilsklasse „I75 CHF dist“	53125596
Anteilsklasse „I EUR dist hedged“	53125600
Anteilsklasse „I USD dist hedged“	53125902
Anteilsklasse „M CHF dist“	18112015
Anteilsklasse „M EUR dist hedged“	53125957
Anteilsklasse „M USD dist hedged“	53126487

Anteilsklasse „C CHF dist“	23229549
Anteilsklasse „C EUR dist hedged“	53126491
Anteilsklasse „C USD dist hedged“	53126835
Anteilsklasse „Y CHF dist“	27458059
Anteilsklasse „Y EUR dist hedged“	53127112
Anteilsklasse „Y USD dist hedged“	53127275

  

Kotierung	keine
Rechnungsjahr	1. September bis 31. August
Laufzeit	unbeschränkt
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Anteile	Namentitel (buchmässig geführt), keine physische Auslieferung

#### 5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.jsafrasarasin.ch](http://www.jsafrasarasin.ch) abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Veröffentlichungen des Nettoinventarwerts pro Anteil erfolgen für alle gezeichneten Anteilsklassen täglich auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) sowie insbesondere unter [www.jsafrasarasin.ch/funds](http://www.jsafrasarasin.ch/funds).

#### 5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor: Schweiz
- Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA, deren Territorien oder Besitzungen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten oder Personen, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fallen, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

## 6. Weitere Anlageinformationen

### 6.1 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont, die einen Vermögenszuwachs anstreben. Er richtet sich als Ergänzungsanlage im Bereich Rohstoffe an alle Kategorien von Anlegern. Aufgrund seiner auf Diversifikation ausgerichteten Anlagestrategie kann der Fonds als Ergänzungsanlage zur Risikoreduktion eines gemischten Portfolios beitragen und eignet sich als Basisanlage in der alternativen Anlageklasse Rohstoffe. Der Wert von Rohstoff-Futures wird durch markt- und rohstoffspezifische Risikofaktoren beeinflusst und kann daher sowohl steigen als auch fallen. Rohstoffe sind im Vergleich zu Aktien mit einem höheren Kursrisiko behaftet. Die Anleger können daraus resultierende Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

### 7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## Teil II Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

Unter der Bezeichnung JSS Commodity – Diversified (CHF) besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der „Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Fondsleitung ist die J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Basel.

Depotbank ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel.

Vermögensverwalterin ist die Bank J. Safra Sarasin AG, Basel.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>2</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

<sup>2</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
- Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
- Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
- Die Anlagen in physisches Gold werden ausschliesslich bei einer Schweizer Bank in der Schweiz verwahrt.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.
- ## § 5 Die Anleger
- Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
  - Anleger in den Fonds können auch Feeder-Fonds sein. Sollten Feeder-Funds in den Fonds als Master-Fonds investieren, stellt die Fondsleitung die Gleichbehandlung der Anlegerinnen und Anleger gegenüber den Feeder-Fonds sicher.
  - Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
  - Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
  - Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
  - Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
  - Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
  - Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherie, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsläufig zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zu kommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den

einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:

„P CHF dist“,  
„P EUR dist hedged“,  
„P USD dist hedged“,  
„I CHF dist“,  
„I75 CHF dist“  
„I EUR dist hedged“,  
„I USD dist hedged“,  
„M CHF dist“,  
„M EUR dist hedged“,  
„M USD dist hedged“,  
„C CHF dist“,  
„C EUR dist hedged“,  
„C USD dist hedged“,  
„Y CHF dist“,  
„Y EUR dist hedged“,  
„Y USD dist hedged“.

Alle ausgegebenen Anteilklassen sind ausschüttend. Die Anteilklassen unterscheiden sich in den Voraussetzungen für den Erwerb und in der Kostenstruktur (vgl. § 19). Für den Erwerb der Anteilklassen „P CHF dist“, „P EUR dist hedged“ und „P USD dist hedged“ bestehen keine speziellen Vorschriften hinsichtlich Mindestanlage oder besonderer qualifizierender Merkmale der Anleger.

Die Anteilklassen „I CHF dist“, „I EUR dist hedged“ und „I USD dist hedged“ sind qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG vorbehalten. Überdies besteht für die Anteilklassen „I CHF dist“, „I EUR dist hedged“ und „I USD dist hedged“ ein Mindestinvestitionsbetrag für die Erstinvestition von 1 Mio. der Währung der entsprechenden Anteilkasse, jedoch unabhängig davon, ob die Investition für eigene oder für fremde Rechnung erfolgt. Für allfällige Folgeinvestitionen bestehen keine Einschränkungen betreffend Investitionsbetrag.

Die Anteilkasse „I75 CHF dist“ ist qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG vorbehalten. Überdies besteht für die Anteilkasse „I75 CHF dist“ ein Mindestinvestitionsbetrag für die Erstinvestition von 75 Mio. in der Währung der entsprechenden Anteilkasse, jedoch unabhängig davon, ob die Investition für eigene oder für fremde Rechnung erfolgt. Für allfällige Folgeinvestitionen bestehen keine Einschränkungen betreffend Investitionsbetrag.

Die Anteilklassen „M CHF dist“, „M EUR dist hedged“ und „M USD dist hedged“ sind vorbehalten für qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 - 3ter KAG, die ein Vermögensverwaltungsmandat oder eine spezifische Vereinbarung, welche ausdrücklich die Investition in diese Anteilkasse vorsieht, mit der Bank J. Safra Sarasin AG bzw. einer ihrer Konzerngesellschaften oder Zweigniederlassungen abgeschlossen haben. Auf Anteile der Anteilklassen "M CHF dist", „M EUR dist hedged“ und „M USD dist hedged“ wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung,

Asset Management und Vertrieb wird im Rahmen oben genannter Verträge von der Bank J. Safra Sarasin AG bzw. ihren Konzerngesellschaften oder Zweigniederlassungen erhoben. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in den Verträgen zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin sowie zwischen der Fondsleitung und der Bank geregelt. Die im Rahmen der M-Anteilsklassen anfallenden Kosten für die Leitung werden der Fondsleitung aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung mit der Bank vergütet.

Die Anteilsklassen „C CHF dist“, „C EUR dist hedged“ und „C USD dist hedged“ sind vorbehalten für:

- 1) Anleger, die ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen Beratungsvertrag mit der Bank J. Safra Sarasin AG bzw. einer ihrer Konzerngesellschaften oder Zweigniederlassungen abgeschlossen haben,
- 2) in der Schweiz oder anderen Ländern ansässige beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie andere Vermögensverwalter, welche die Anlagen im eigenen Namen und:
  - a) für sich selber
  - b) für ihre Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandats
  - c) für eine kollektive Kapitalanlage tätigten.
- 3) Anleger, die Anlagen aufgrund eines mit den in Ziffer 2) genannten beaufsichtigten Finanzintermediären oder Vermögensverwaltern abgeschlossenen Beratungsvertrags tätigten.
- 4) Mitarbeitende der J. Safra Sarasin Gruppe

Die Anteilsklassen „Y CHF dist“, „Y EUR dist hedged“ und „Y USD dist hedged“ sind vorbehalten für Privatanleger, die ein Vermögensverwaltungsmandat mit der Bank J. Safra Sarasin AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder Zweigniederlassungen abgeschlossen haben.

Die Anteilsklassen mit dem Bestandteil „hedged“ lauten auf den Euro resp. US-Dollar und sichern Währungsschwankungen gegenüber der Rechnungseinheit des Fonds (CHF) ab.

Sollte bei Anlegern der Anteilsklassen „I CHF dist“, „I75 CHF dist“ „I EUR dist hedged“, „I USD dist hedged“, „M CHF dist“, „M EUR dist hedged“, „M USD dist hedged“ „C CHF dist“, „C EUR dist hedged“, „C USD dist hedged“, „Y CHF dist“, „Y EUR dist hedged“ und „Y USD dist hedged“ zu einem späteren Zeitpunkt eine der verlangten Voraussetzungen dahinfallen, steht der Fondsleitung das Recht zu, den Wechsel dieser Anleger in eine für sie zulässige Anteilsklasse zu veranlassen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre

Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

### III. Richtlinien der Anlagepolitik

#### A Anlagegrundsätze

##### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstöße Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäße Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### § 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
  - a) Swaps, Forwards und Futures-Kontrakte (long) auf Rohstoffindices und einzelne Rohstoffe;
  - b) Zertifikate auf Rohstoffindices und einzelne Rohstoffe, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Zertifikate können auch OTC (Over-

- the-Counter) abgeschlossen werden, jedoch nur gemäss den Bestimmungen von § 12 Ziff. 6;
- c) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einer Restlaufzeit von grundsätzlich höchstens zwölf, jedoch im Umfang von bis zu 25% des Fondsvermögens auch bis zu 24 Monaten, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, wobei bei variabel verzinslichen Anlagen der nächste Zeitpunkt der Zinsanpassung als Fälligkeit gilt;
- d)
- da) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds», die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen,
  - db) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen», die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen,
  - dc) Anteile an Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen», die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen,
  - dd) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die den Richtlinien 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 (UCITS I) bzw. 2001/107/EG resp. 2001/108/EG vom 21. Januar 2002 (UCITS III) bzw. ab 1. Juli 2011 der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 (UCITS IV) entsprechen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen,
  - de) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für traditionelle Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen,
  - df) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), welche einem «übrigen Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts entsprechen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen,
- Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds hat grundsätzlich jener des Dachfonds zu entsprechen.
- Die Zielfonds müssen im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein.
- Bei den Zielfonds handelt es sich um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital.
- Die Fondsleitung darf keine Dachfonds erwerben (Anlagefonds, deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen);
- e) Geldmarktinstrumente, von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, wenn diese liquide und bewertbar sind, auf eine frei konvertierbare Währung lauten sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- g) Gold physisch in kuranter Form (in ungeprägten Barren der Standardeinheit von 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser);
- h) Synthetische Liquidität kann durch den Kauf von physischem Gold und gleichzeitigem Verkauf eines Terminkontrakts im entsprechenden Umfang hergestellt werden. Durch den Verkauf des Terminkontrakts wird das Preisrisiko des Goldes vollständig abgesichert. Dabei besteht ein gewisses Basisrisiko, d.h. der Terminkontrakt kann sich unter Umständen anders als der Goldpreis entwickeln. Der Fonds kann physisches Gold sowohl als Deckungsmittel als auch zu Anlagezwecken halten.
- i) Andere als die vorstehend in Bst. a bis h genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens.
2. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%
- Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr

selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

3. Die Summe der durch die gemäss Ziff. 1 a) eingegangenen Verpflichtungen muss mindestens zwei Drittel des Vermögens des Fonds nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9 betragen. Diese Verpflichtungen müssen wiederum dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Ziff. 1 c), 1 e), 1 f) oder synthetische Liquidität hergestellt gemäss Ziff. 1 h) abgedeckt sein.
4. Die Anlagen gemäss Ziff. 1 c) und 1 e) bzw. deren Emittenten müssen mindestens ein Rating von A- (gemäss der Rating-Agentur Standard & Poor's) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen anerkannten Rating-Institution aufweisen.
5. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i einzubeziehen.
6. Das Vermögen darf weder in Beteiligungswertpapieren oder -rechten, Waren oder Warenpapieren noch in Wandel- oder Optionsanleihen angelegt werden. Des Weiteren darf nicht direkt in Rohstoffe investiert werden noch dürfen Leerverkäufe getätig werden. Die physische Lieferung bei Fälligkeit beim Einsatz von Derivaten sowie Zertifikaten auf Rohstoffen wird durch geeignete Massnahmen (z.B. Rollen von Futures, Auswahl von bestimmten Brokern, Verträge unter Ausschluss der physischen Lieferung etc.) ausgeschlossen.
7. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Anlagefonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

## § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B Anlagetechniken und -instrumente

### § 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe- und keine Goldleihegeschäfte.

### § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

## § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.  
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
  - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungegerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 6.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells, gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Außerdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennnehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vor-

- behalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbeauftragte an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalgrenzen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
  8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
    - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
    - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
    - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
    - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
    - zu den Kreditderivaten;
    - zur Sicherheitenstrategie.
  9. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann dieser Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zu kommen.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§ 14 Belastung des Fondsvermögens**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 60% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

### **C Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

- Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - flüssige Mittel gemäss § 9;
  - Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
  3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Ziff. 1 desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Anlagen der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5. Des Weiteren muss bzw. darf die Fondsleitung minimal 20% und maximal 50% des Fondsvermögens in einen der drei Rohstoffsektoren (Energie, Agrarprodukte und Metalle inkl. Gold) investieren. Der Anteil eines Rohstoffes darf maximal 20% des Fondsvermögens betragen, wobei das Fondsvermögen in mindestens 15 unterschiedlichen Rohstoffen investiert sein muss.
  4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
  5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.
- Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3-5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.
  7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.
  8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
  9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der

Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

#### IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

##### § 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in

der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Wert des Goldes wird aufgrund der Schlusskurse des Goldhandels in New York berechnet (Basis: Schlusskurs des Goldhandels in New York gemäss Bloomberg Golds Comdty HP).
7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse kaufmännisch gerundet.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen

(wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschließlich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme maßgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankarbeitstag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahnten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich. Außerdem kann bei der Ausgabe und

Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Die Fondsleitung behält sich vor unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. extrem volatile oder illiquide Finanzmärkte, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, alle Rücknahmeanträge an Tagen herabzusetzen (Gating), an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung im eigenen Ermessen entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.
8. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
9. Die Fondsleitung kann in aussergewöhnlichen Fällen nach Abwägung mit anderen zur Verfügung stehenden Massnahmen und im Interesse der Gesamtheit der Anleger sowie auf begründeten Antrag und mit Genehmigung der FINMA einzelne Anlagen des Anlagefonds vom restlichen Fondsvermögen segregieren (Side Pockets). Side Pockets sind separate Gefässe, die illiquid gewordene Vermögenswerte enthalten, welche Teil des Anlagevermögens sind.

- gens des Anlagefonds bzw. Teilvermögens waren. Einzelne Vermögenswerte können beispielsweise infolge eines unerwarteten, von äusseren Faktoren beeinflussten Ereignisses schwer oder gar nicht bewertbar bzw. (z.B. im Falle von Sanktionen) nicht handelbar werden, wobei zu erwarten ist, dass diese Bewertungsunsicherheit bzw. Nicht-Handelbarkeit von unbestimmter Dauer sein wird.
10. Side Pockets können insbesondere mittels Lancierung eines neuen Teilvermögens oder durch Lancierung einer neuen Anteilkategorie auf einen zukünftigen Zeitpunkt gebildet werden, worüber die Fondsleitung unter Abwägung der Interessen aller Anleger sowie der zu erwartenden Kosten entscheidet. Anteile der Side Pocket werden ausschliesslich an diejenigen Anleger ausgegeben, welche per Datum der Errichtung bzw. Bildung der Side Pocket in den bestehenden lancierten Klassen des Anlagefonds bzw. Teilvermögens investiert waren. Die Anleger bleiben dabei im selben Verhältnis an der Side Pocket berechtigt, zu dem sie im Zeitpunkt der Segregierung Anteile am Nettofondsvermögen des Anlagefonds bzw. Teilvermögens halten.
11. Die Side Pocket bleibt nach ihrer Lancierung geschlossen und Anteile an derselben können nicht gezeichnet werden. Bei Vorliegen von Handelsbeschränkungen (z.B. im Falle von Sanktionen) auf den segregierten Anlagen bleibt der Handel mit Anteilen der Side Pocket ausgeschlossen.
12. Die Fondsleitung kann jederzeit und im eigenen Ermessen, unter Wahrung der Interessen der Anleger in der Side Pocket, die vollständige Liquidation bzw. Aufhebung der Side Pocket beschliessen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte der Side Pocket zwischenzeitlich werthaltig bzw. handelbar sind oder nicht. Dabei berücksichtigt die Fondsleitung insbesondere die Handelbarkeit und die Absehbarkeit der Handelsmöglichkeit der Anlagen der Side Pocket sowie die Möglichkeit einer Liquidation des Teilvermögens. Der Zweck der Errichtung bzw. Bildung der Side Pocket liegt stets in der Veräußerung der Anlagen und der Liquidation des Teilvermögens bzw. der Aufhebung der Anteilkategorie, welche als Side Pocket dient.
13. Anleger in der Side Pocket werden einen allfälligen Erlös erhalten, sobald die Gründe für die Illiquidität der Vermögenswerte der Side Pocket weggefallen sind und diese verkauft werden konnten, sofern ein Erlös beim Verkauf der Vermögenswerte der Side Pocket unter Berücksichtigung allfällig in Abzug zu bringender Vergütungen und Nebenkosten erzielt werden konnte. Es besteht keine Garantie für die Anleger, dass durch den Verkauf der Vermögenswerte der Side Pocket ein Nettoerlös erzielt werden kann.
14. Nach Bildung der Side Pocket sind auf diese Anteilkategorie die Anlagepolitik und die Vorschriften zur Risikoverteilung des Anlagefonds bzw. Teilvermögens nicht anwendbar, da in der Side Pocket ausschliesslich illiquid Anlagen enthalten sind. Bei Errichtung der Side Pocket als Teilvermögen ist betreffend die Anlagepolitik zu präzisieren, dass in der Side Pocket ausschliesslich illiquid Anlagen enthalten sind, welche nach Möglichkeit veräußert werden, und deshalb keine eigenen Vorschriften zur Risikoverteilung oder Anlagerichtlinien formuliert werden.
15. Der Nettoinventarwert der Anteile an der Side Pocket wird stets gemäss § 16 des Fondsvertrags berechnet. Solange Vermögenswerte der Side Pocket nicht bewertet werden können bzw. nicht werthaltig sind, nimmt die Fondsleitung im Rahmen der Verkehrswertbewertung die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen (Impairment) vor. Gelten die betroffenen Vermögenswerte als nicht werthaltig und bewertet die Fondsleitung diese deshalb mit null ("0"), kann sie dem entsprechend betroffenen Fondsvermögen keine vermögensabhängige Vergütung belasten. Sobald die Vermögenswerte wieder bewertbar bzw. durch den Vermögensverwalter handelbar sind, wird die Fondsleitung die Bewertung gemäss Fondsvertrag vornehmen und einen NAV berechnen. Die Vorschriften von Art. 106 Abs. 2 und 3 KKV-FINMA zur Mindestfrequenz der Veröffentlichung von Preisen sind immer einzuhalten.
16. Bei der Ausgabe von Anteilen an der Side Pocket entstehen keine Vergütungen oder Nebenkosten zulasten der Anleger. Die Fondsleitung hat Anspruch auf den Ersatz sämtlicher Vergütungen und Nebenkosten zulasten des entsprechend betroffenen Fondsvermögens gemäss § 19 des Fondsvertrags sowie zusätzlicher Kosten gemäss Art. 37 KKV, welche im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Bildung und der Aufrechterhaltung der Side Pocket anfallen. Nach der Errichtung bzw. Bildung der Side Pocket legt die Fondsleitung im Jahresbericht die tatsächlichen Kosten offen, welche im Falle von Side Pockets im Rahmen von Art. 37 KKV entstehen. Im Falle, dass die Anlagen der Side Pocket bewertbar sind, werden der Side Pocket die entsprechenden Vergütungen und Nebenkosten im Rahmen der Berechnung des NAVs belastet.
17. Nach Genehmigung durch die FINMA teilt die Fondsleitung den Anlegern den Entscheid über die Segregierung dieser Anlagen sowie die Gründe hierfür unverzüglich im Publikationsorgan mit und informiert insbesondere über das Vorgehen, den Zeitpunkt der Errichtung bzw. Bildung, die Rechte und Risiken für die Anleger, die Bewertung der Anlagen sowie allfällige Kostenfolgen. Dabei stellt die Fondsleitung sicher, dass Anleger, welche nicht in die Side Pocket investiert sind, nicht durch Kosten belastet werden, welche bei und nach der Lancierung der Side Pocket entstehen.
18. Die Fondsleitung nennt im Jahresbericht die segregierten Anlagen und gibt insbesondere Auskunft über deren Entwicklung. Die Fondsleitung prüft regelmässig, ob die Gründe für die Segregierung der Anlagen noch bestehen, und ergreift im Interesse der betroffenen Anleger gegebenenfalls angemessene Massnahmen.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des um die Nebenkosten erhöhten Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den Wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt und den Wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffenisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0,5%.

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich
  - maximal 1,95% (Anteilsklasse „P CHF dist“)
  - maximal 1,95% (Anteilsklasse „P EUR dist hedged“)
  - maximal 1,95% (Anteilsklasse „P USD dist hedged“)
  - maximal 1,45% (Anteilsklasse „I CHF dist“)
  - maximal 1,10% (Anteilsklasse „I75 CHF dist“)
  - maximal 1,45% (Anteilsklasse „I EUR dist hedged“)
  - maximal 1,45% (Anteilsklasse „I USD dist hedged“)
  - maximal 0,00% (Anteilsklasse „M CHF dist“);
  - diese wird gemäss § 6 Ziff. 4 separat erhoben.
  - maximal 0,00% (Anteilsklasse „M EUR dist hedged“); diese wird gemäss § 6 Ziff. 4 separat erhoben.
  - maximal 0,00% (Anteilsklasse „M USD dist hedged“); diese wird gemäss § 6 Ziff. 4 separat erhoben.
  - maximal 1,50% (Anteilsklasse „C CHF dist“)
  - maximal 1,50% (Anteilsklasse „C EUR dist hedged“)
  - maximal 1,50% (Anteilsklasse „C USD dist hedged“)
  - maximal 1,20% (Anteilsklasse „Y CHF dist“)
  - maximal 1,20% (Anteilsklasse „Y EUR dist hedged“)
  - maximal 1,20% (Anteilsklasse „Y USD dist hedged“)des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von höchstens 0,5% des Bruttobetrages der Ausschüttung. Der effektiv erhobene Satz ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.
3. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
  - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
  - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
  - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter

- kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- I) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
  - m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen
  - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
  5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
  6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
  7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### § 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis 31. August.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### § 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch

allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

### § 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des Anlagefonds an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenaußschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
  - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als CHF 1.– pro Anteil der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Anlagefonds

### § 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugezeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller gezeichneten Anteilsklassen

- bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten schweizerischen Tageszeitung(en) und/oder durch die Aufsichtsbehörde anerkannten elektronischen Plattform(en). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan resp. in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäss Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan resp. in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

### § 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne

- Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
- Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
  - Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
    - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräußerungsgewinnen aus der Veräußerung von Gegenständen und Rechten
    - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
    - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräußerung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV
    - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
    - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
    - das Publikationsorgan.
  - Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
  - Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
  - Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
  - Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
  - Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
  - Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemäße Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
  - Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
  - Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

## § 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

- Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
- Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
- Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
- Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
- Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die

Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrages**

### **§ 27**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 28**

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 9. September 2025 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 15. Mai 2024.
6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung:

**J. Safra Sarasin Investmentfonds AG, Basel**

Die Depotbank:

**Bank J. Safra Sarasin AG, Basel**



